

## Öffentliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans " Hochwaldblick"

in der Gemeinde Oybin, Flurstück 540/1, 540/2 und T.v. 537/13 Gemarkung Lückendorf,  
südlich der Kammstraße im Bereich des ehemaligen Beherbergungsbetriebes „Zum  
Hochwaldblick“

#### Fassung vom 28.04.2023

Der Gemeinderat Oybin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 mit Beschluss Nr. 13/2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hochwaldblick“ gefasst.

Der Vorentwurf in der Fassung vom wurde durch den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2023 mit Beschluss Nr. 23/2023 gebilligt und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Vorentwurf inklusive aller Bestandteile ist für die Dauer von mindestens einem Monat im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Hochwaldblick“, bestehend aus:

- Planzeichnung Teil A mit Begründung in der Planfassung vom 28.04.2023

über den Auslegungszeitraum vom

#### **10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023**

in der Gemeindeverwaltung Oybin, Hautstraße 15 – 1.OG.,02797 Kurort Oybin, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt wird.

Dienstzeiten Gemeindeverwaltung:

Di: 9:00 bis 12:00 Uhr / 13:30 bis 18:00 Uhr

Do: 9:00 bis 12:00 / 13:30 bis 15:00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://oybin.com/hochwaldblick> sowie im Landesportal Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erhalten. Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Oybin oder über das Landesportal während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag im Sinne von § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. §3 Abs. 1 Satz 1 parallel zur öffentlichen Auslegung in angemessener Frist.

Kurort Oybin, 27.06.2023

  
Tobias Steiner  
Bürgermeister



Anhang: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Quelle: © LRA Görlitz - <http://www.gis-lkgr.de>

(c) Staatsbetrieb für Geobasisdaten und Vermessung Sachsen